

Beschluß der Bürgerschaft

vom 6. October 1875.

Beamte der Baupolizei.

Bevor die Bürgerschaft sich über die Anstellung eines zweiten Baucommissars und zweier Bauaufseher erklärt, wünscht sie die Erledigung der am 22. Mai und 7. Juni 1871 beschlossenen Revision der Bauordnung.

Erst nach Erledigung dieser dringend nothwendigen Revision wird sich der Wirkungskreis der Baupolizei bemessen lassen, und erst dann die Anzahl und Qualität der dafür anzustellenden Beamten zu bestimmen sein.

Um dem eingetretenen Nothstand abzuhelpen bis zur Emanirung der neuen Bauordnung, giebt sie anheim, einen der im Staatsdienste beschäftigten Bauinspectoren für diesen Posten zu verwenden, indem sie zugleich die Bewilligung des bisherigen Gehalts desselben in dieser Function als Baucommissar ausspricht.

Ferner überweist sie die Vorlage der für die Revision der Bauordnung niedergelegten Deputation.

Mittheilung des Senats

vom 8. October 1875.

1. Reorganisation des Armeninstituts.

Der Senat ist mit den von der Bürgerschaft beantragten Abänderungen der Vorlage im Uebrigen einverstanden, ersucht jedoch die Bürgerschaft, hinsichtlich der Vorschrift über die künftige Vermehrung der Armenpfleger es bei dem von der Deputation vorgeschlagenen Verfahren bewenden zu lassen. Die Vermehrung der Bezirke für die Armenpflege und die dem entsprechende Vermehrung der Armenpfleger ist eine so einfache Verwaltungsmaßregel und steht in so nothwendigem Zusammenhange mit der Zunahme der Bevölkerung, daß es bisher der Session des Armeninstituts ohne Bedenken überlassen blieb, in dieser Beziehung das Geeignete anzuordnen. Eine jede Veränderung solcher Art auf dem Wege der Gesetzgebung zu ordnen, erscheint deshalb nicht angemessen. Da es sich übrigens lediglich darum handelt, der Verwaltung hinsichtlich der Vermehrung, nicht etwa hinsichtlich der Verminderung der Bezirke freiere Hand zu lassen, so würde der Senat nichts dawider haben, wenn in dem die Armenpflege betreffenden Gesetze § 2 Absatz 1 statt „verändert“ gesetzt würde „vermehrt“, wodurch jede Verminderung der Zahl ohne Mitwirkung der Gesetzgebung ausgeschlossen bliebe. Im § 5 würden alsdann nur die Worte „oder vermindern“ zu streichen sein.

Sodann beanstandet der Senat den zu § 2 desselben Gesetzes beantragten Zusatz. Durch denselben wird der Schein erweckt, als ob überhaupt ein Beamtengehalt aus der Staatskasse ohne Beschluß des Senats und der Bürgerschaft bewilligt werden könne, wenn nicht ausdrücklich das Gegentheil bestimmt sei, und als ob daher die Dotirung der in anderen Gesetzen ohne solchen Zusatz vorkommenden Beamtenstellen eines Beschlusses des Senats und der Bürgerschaft nicht bedürfe. Jedenfalls ist der Zusatz, der nur einen ohnehin feststehenden Verfassungsgrundsatz auf den einzelnen Fall anwendet, überflüssig und daher in einem Gesetze nicht an seiner Stelle.

2. Nachbewilligung für die Polizeidirection.

Die Polizeidirection hat dem Senate berichtet, daß die Ausgaben für Unterstützung Fremder und für Arbeitshausinsassen den Anschlag erheblich übersteigen und schon in den ersten drei Vierteljahren bzw. fast M. 14,000 und M. 6000, gegen bzw. M. 11,000 und M. 8500 im ganzen Jahre 1874, betragen haben.